

Bestimmungen

für Messen und Ausstellungen im Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg (HdW)

Die Bestimmungen für Messen und Ausstellungen in Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg (HdW), Willi-Bleicher-Str. 19, 70174 Stuttgart beruhen maßgeblich auf Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) sowie denkmalpflegerischen Aspekten. Sie sind zu beachten und anzuwenden, bei der Durchführung von Messen und Ausstellungen und bei der Errichtung von Ausstellungsständen (Auf- und Abbau sowie Nutzung) im HdW. Dies gilt auch für Begleitausstellungen von Kongress-, Konferenz- oder Tagungsveranstaltungen. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch den Veranstalter und durch den Betreiber, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (WM) kontrolliert.

1. Feuerwehrbewegungszonen, Halte- und Parkverbote

Die Zufahrt zum HdW und die Eingänge müssen als Rettungswege jederzeit freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger werden (auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Besitzers entfernt.

2. Anlieferung, Be- und Entladen

Alle Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen in die Anlieferung des HdW fahren und müssen unmittelbar nach dem Ladevorgang aus der Anlieferung entfernt werden. Ein Parken in der Anlieferung ist grundsätzlich verboten. Die Einfahrt für Pkw und Lkw in die Anlieferung ist mit dem WM vorher abzustimmen. Die An- und Abfahrt zu der Laderampe über die Schlossstraße und die Nutzung des Lastenaufzugs hat der Veranstalter durch geeignete Maßnahme so zu regeln, dass Wartezeiten und Staus vermieden werden.

3. Auf- und Abbauarbeiten

Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Veranstalter und der Aussteller und die von ihnen beauftragten Dritten sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Veranstalter und der Aussteller und die von ihnen beauftragten Dritten haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren beauftragten Dritten kommt. Soweit erforderlich, hat der Veranstalter einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, das WM und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

4. Rettungswege

Alle erforderlichen Gänge und Rettungswege in den gemieteten Veranstaltungsräumen und den dazugehörigen Verkehrsflächen müssen stets in voller Breite freigehalten werden. Sie dürfen durch Aufbauten nicht eingeengt werden. Die notwendigen Ausgänge und Notausgänge in den gemieteten Veranstaltungsräumen und dazu gehörigen Verkehrsflächen müssen während der Veranstaltung unverschlossen und stets in voller Breite passierbar sein.

5. Sicherheitseinrichtungen

Rauch- oder Feuermelder, Feuerlöscher, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen in den gemieteten Veranstaltungsräumen und dazu gehörigen Verkehrsflächen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst un-

kenntlich gemacht werden. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.

6. Standfläche

Die Standflächen ergeben sich aus dem vom Veranstalter vorgelegten und vom WM geprüften Möblierungsplan. Auf der im Möblierungsplan gekennzeichneten Grundfläche sind die Stände und andere Aufbauten aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig.

7. Standsicherheit

Die Standsicherheit aller Aufbauten muss gewährleistet sein. Die Errichtung und Ausführung von Ständen oder sonstigen Aufbauten müssen den baurechtlichen und statischen Anforderungen entsprechen. Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweisspflichtig. Wird der Auf- / Abbau der Stände durch den Veranstalter veranlasst, so ist der Veranstalter und der von ihm beauftragte Dritte für die statische Sicherheit des Standes verantwortlich und gegebenenfalls nachweisspflichtig.

8. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten

Für alle mehrgeschossigen Ausstellungsstände, mobilen Stände, Sonderbauten und/ oder -konstruktionen ist dem WM vom Veranstalter oder Aussteller eine Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

9. Werbe- und Präsentationsflächen vor HdW

Werbe- und Präsentationsflächen außerhalb des HdW stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann beim Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart eine Genehmigung zur Aufstellung von Objekten, Fahrzeugen usw. eingeholt werden. Das WM ist über die Genehmigung zu unterrichten.

10. Fahrzeuge

Das Aufstellen von Fahrzeugen im HdW ist vom WM zu genehmigen und nur mit entleerten Tanks zulässig.

11. Standbaumaterialien

Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) bzw. EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

12. Oberflächenschutz

Das HdW ist ein denkmalgeschütztes Gebäude. Das Bekleben jeglicher Oberflächen wie Wände, Säule, Böden, Decken, Glasflächen usw. ist verboten.

13. Teppiche

Das Auflegen von Teppichen oder von Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden der Veranstaltungsräume hat, wenn vom WM genehmigt, so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellen rückstandsfrei entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen

rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Böden in Veranstaltungsräumen dürfen nicht gestrichen oder in sonstiger Weise beklebt werden.

14. Fußbodenschutz

Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Beim Aufstellen von Kühlschränken und mobilen Theken ist eine wasserundurchlässige Auffangvorrichtung vorzusehen. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen.

15. Glas und Acrylglas

Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

16. Ausgänge aus umbauten Ständen

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

17. Geländer/Umwehrungen von Podesten

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen die tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht.

18. Nägel, Haken, Löcher

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Böden, Decken, Wänden oder Türen von Veranstaltungsräumen ist verboten.

19. Bodenbelastungen

Gebäudeteile und technische Einrichtungen dürfen durch eingebrachte Gegenstände nicht übermäßig belastet werden. Der Veranstalter und der Aussteller sind verpflichtet, sich vor dem Einbringen schwerer Gegenstände in die Versammlungsstätte über die im jeweiligen Bereich mögliche maximale Belastbarkeit des Bodens beim WM zu erkundigen.

20. Abhängungen

Abhängungen an den Decken und im Tragwerk sind grundsätzlich nicht zulässig.

21. Elektrische Anschlüsse/Standinstallation

Die Bereitstellung elektrischer Anschlüsse für Ausstellungsstände in Form von Wand- oder Bodensteckdosen erfolgt grundsätzlich durch Beauftragte des WM. Werden Elektroinstallationen im Veranstaltungsraum oder innerhalb des Standes durch den Mieter oder von beauftragten Dritten durchgeführt, so dürfen diese Arbeiten nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden. Die Vorschrift des § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (UVV BGV A3) ist zu beachten.

22. Technische Einrichtungen

Technische Einrichtungen wie zum Beispiel Elektroverteiler in den Veranstaltungsräumen und im Gebäude dürfen nicht verdeckt, verstellt oder verbaut werden.

23. Drahtlose Netzwerke

Die Errichtung drahtloser Netzwerke oder Funkstrecken für drahtlose Mikrofone oder ähnliches ist nur mit vorheriger Zustimmung des WM zulässig.

24. Ausstattung und Ausschmückung

Ausstattungen und Ausschmückungen (Dekorationen) müssen mindestens schwerentflammbar (Klasse B/C - s1 d0 nach DIN EN 13501-1) sein. Ausschmückungen (Dekorationen) müssen in notwendigen Fluren und Treppenhäusern aus nicht-brennbarem Material bestehen (Klasse A2 - s1 d0 nach DIN EN 13501-1). Hängende Ausschmückungen (Dekorationen) müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Sie müssen so angebracht sein, dass sie die Rettungswege nicht einengen oder verdecken.

25. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten im HdW muss durch das WM schriftlich genehmigt werden.

26. Bäume und Pflanzen

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Über Ausnahmen entscheidet das WM.

27. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen werden durch den im HdW eingesetzten Reinigungsdienst bei Bedarf entleert. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, ist dies dem Veranstalter anzuzeigen.

28. Leergut, Verpackungen

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

29. Rauchverbot

In der gesamten Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot. Es ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen.

30. Feuerlöscher

In der Nähe jedes Ausgangs sind geeignete und geprüfte Feuerlöscher installiert. Das WM empfiehlt geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten, falls größere Brandlasten am Stand vorliegen.

31. Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gase, pyrotechnische Gegenstände

Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gase, pyrotechnische Gegenstände und Anzündmittel und andere explosionsgefährliche Stoffe sind verboten.

32. Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist mit dem WM abzustimmen. Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 5 der Unfallverhütungsvorschrift BGV B2 - „Laserstrahlung“). Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen. Der Aufbau von Laseranlagen der Klassen 3b und 4 ist in Absprache mit der Aufsichtsbehörde (Staatliches Amt für Arbeitsschutz Köln) vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.

33. Nebelmaschinen

Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung des WM erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

34. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen, Brandmelde- und Sprinklerköpfen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufoende Einrichtungen, sind am Ende der täglichen Veranstaltungszeiten abzuschalten. Die Benutzung jeglicher Kochplatten ist dem Veranstalter und dem WM schriftlich anzumelden.

35. Werbemittel / Werbung

Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) ist nur mit Zustimmung des Veranstalters und des WM gestattet.

36. Akustische und optische Vorführungen

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und des WM und sind schriftlich zu beantragen.

37. Musikalische Wiedergaben (GEMA)

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemel-

dete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

38. Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten

Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind im HdW verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit dem WM zulässig.

39. CE-Kennzeichnung von Produkten

Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

40. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten / Sonderbauten

Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) im HdW, die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau im HdW nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

41. Abbau des Ausstellungsstands

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Beschädigungen des Veranstaltungsraums, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch den Aus-

steller oder deren Beauftragte müssen dem Veranstalter und dem WM in jedem Fall gemeldet werden.

42. Umgang mit Abfällen

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter und der Aussteller haben sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer ins HdW gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem des WM entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist das WM unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durchzuführen.

43. Abwässer

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe, Teiche) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

44. Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen im HdW (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich dem WM zu melden.